
Videüberwachung

Bewilligungsgesuch für eine Videüberwachungsanlage: Anleitung; Checkliste

Brugg, im Dezember 2009 (Fassung 25.09.2018)

Vorbemerkung

Die vorliegende Anleitung soll hinsichtlich Vorbereitung, Aufbau und Inhalt eines Bewilligungsgesuchs einheitliche Standards schaffen. Damit kann der Ablauf des Bewilligungsverfahrens effizienter gestaltet und (unnötiger) Aufwand vermindert werden, wodurch sich in aller Regel auch die Verfahrensdauer reduziert.

Damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann, ist es wichtig, dass möglichst alle einzelnen Schritte durchgeführt bzw. alle einzelnen Punkte geprüft werden, soweit diese für den konkreten Anwendungsfall von Bedeutung sind.

Die vorliegende Anleitung kann (und soll) als Checkliste zur Vorbereitung und Stellung des Bewilligungsgesuchs dienen.

1. Kantonale Grundlagen und Hilfsmittel

- § 20 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700) vom 24. Oktober 2006;
- § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG; SAR 150.711) vom 26. September 2007;
- Merkblatt „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ der Beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz vom Dezember 2009;
- Musterreglemente „Videoüberwachung“ „Videoüberwachung Schulanlage“;
- Formular „Gesuch um Bewilligung einer optisch-elektronischen Anlage (Videoüberwachung) gemäss § 20 IDAG und § 11 VIDAG“.

2. Übersicht Verfahrensablauf

Die nachfolgende Tabelle stellt Ablauf und Vorgehensweise bei der Prüfung dar, ob die Voraussetzungen zur Bewilligung einer Videoüberwachung gegeben sind. Die Antworten auf jede Frage/jeden Prüfpunkt sind im Gesuchsformular zum Gesuch festzuhalten. Einzelne Punkte werden zusätzlich im Merkblatt „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ kommentiert bzw. näher ausgeführt (nebst weiteren Erläuterungen).

Tätigkeit	Zuständigkeit	Frage-/Problemstellung
Analyse Problemstellung und möglicher Lösungsansätze; Ausfüllen Bewilligungsgesuch (Formular) gemäss Merkblatt „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“; Zusammenstellen <u>aller</u> Unterlagen zur Einreichung	örtlich/sachlich zuständiges öffentliches Organ (z.B. Gemeinderat, Amtsleitung etc.)	Welche Probleme stellen sich? Welche Massnahmen kommen in Frage? Welche Risiken bestehen?
Beratung Bewilligungsgesuch (fakultativ)	Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz	Ist das Bewilligungsgesuch vollständig und begründet? Sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt? Ist die Verhältnismässigkeit gewahrt?
Ergänzung Gesuch (soweit notwendig)	örtlich/sachlich zuständiges öffentliches Organ	Ergänzungen/Erweiterungen anhand konkreter Fragestellungen bzw. aufgrund des konkreten Anwendungsfalles
Beschluss über die Videoüberwachung	örtlich/sachlich zuständiges öffentliches Organ	definitiver (formeller) Beschluss, dass die Videoüberwachung ein- bzw. durchgeführt werden soll
Bewilligung/Abweisung	Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz	definitiver (formeller) Entscheid über das Gesuch, ev. Verbunden mit Auflagen
Publikation Reglement und/oder Gemeinderatsbeschluss	örtlich/sachlich zuständiges öffentliches Organ	<u>nach</u> Erhalt Bewilligung <u>vor</u> Beginn Überwachung

Dauer: Je nach Umfang und Vorbereitung, d.h. je nach Detaillierungsgrad der eingereichten Unterlagen und Berichte dauert ein Bewilligungsverfahren in der Regel zwischen 30 und 90 Tagen. Die Behandlung erfolgt ausnahmslos in der Reihenfolge des Eingangs.

3. Erläuterung zu einzelnen Verfahrensschritten

Zuerst ist zu prüfen, welche Probleme sich stellen, und eine Risikoanalyse vorzunehmen. Detaillierte Ausführungen finden sich im Merkblatt „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“, Ziffer II. Die nachfolgende Darstellung dient einer groben Übersicht.

Welchem Zweck soll die Videoüberwachung dienen?

In Frage kommen z.B. Wahrung des Hausrechts, Zutrittskontrolle, Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen, Verhinderung von Sachbeschädigung oder Vandalis-

mus etc. Denkbar sind verschiedene Absichten, aber der verfolgte Zweck muss von einer gewissen Bedeutung sein, damit die Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und -wirkung im konkreten Fall gewahrt ist.

Sind andere Massnahmen möglich?

Bauliche Massnahmen:

- Umbau von unübersichtlichen Plätzen und Durchgängen
- Absperrungen an unübersichtlichen Stellen
- Optische Gestaltung mit vermehrter Übersicht
- Stärkere Beleuchtung dunkler Orte
- Bewegungsmelder an kritischen Orten

Personelle Massnahmen:

- Einrichtung eines Sicherheitsdienstes
- Einsatz von Polizeipatrouillen

Soziale Massnahmen:

- Einrichtung eines Treffpunktorgans (Gassenarbeit etc.)
- Errichtung einer öffentlichen Telefonzelle oder einer Notrufsäule
- Belegung des öffentlichen Raumes (z.B. durch ein Café oder einen Kiosk o.ä.)
- Sozialpädagogische Einrichtungen (Konfliktlösungsstrategien etc.)

Ist eine Kombination verschiedener Massnahmen möglich?

Erst wenn feststeht, dass alle Problemlösungsmöglichkeiten bzw. Massnahmen und/oder Kombinationen nicht tauglich oder nicht durchführbar sind, ist eine Videoüberwachung ins Auge zu fassen, andernfalls wäre wohl der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verletzt.

Zu beachten ist ausserdem, dass (spezial-) gesetzliche Bestimmungen (z.B. arbeits- oder dienstrechtliche) einer Videoüberwachung entgegen stehen können.

4. Inhalt des Bewilligungsgesuchs

Die folgenden drei Fragestellungen gehören in jedem Fall zum Mindestgehalt des Bewilligungsgesuchs bzw. eines allfälligen Begleitberichts:

- Bericht über die Analyse der Problemstellung – Welche Probleme stellen sich? Wie häufig treten sie auf? Welche Konsequenzen haben/hatten sie?
- Bericht über alternative Massnahmen – Wie werden/wurden sie beurteilt? Warum eignen sie sich nicht? Welche Erfahrungen wurden mit welchen Massnahmen gemacht?
- Wie wird die konkret vorgesehene Ausgestaltung der Videoüberwachung begründet, bzgl. Art, Dauer und Ort der Überwachung?

Im Übrigen soll das Bewilligungsgesuch der Systematik des Merkblatts „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ folgen, die auch dem Gesuchsformular zugrunde liegt.

5. Form und Inhalt des Reglements

Ein [Rahmenreglement](#) sowie ein [Anhang zum Rahmenreglement Videoüberwachung](#) (öffentliche Liste) können als Word-Dokument heruntergeladen und direkt ausgefüllt bzw. überschrieben werden; die Formerfordernisse sind dadurch erfüllt. Konkreten Bedürfnissen inhaltlicher Natur wird durch Anpassung, Ergänzung oder Weglassung einzelner Bestimmungen Rechnung getragen.

Das [Gesuchsformular](#) ist vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Beilagen versehen (Begleitbericht, sofern nötig; Pläne/Skizzen des Überwachungsperimeters, Reglement Videoüberwachung, Reglement Datensicherheit etc.) der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (Bahnhofplatz 13, Postfach 73, 5201 Brugg) einzureichen.

Dem [Merkblatt Videoüberwachung durch öffentliche Organe](#) können weitergehende Informationen und Erläuterungen entnommen werden.

Fragen rechtlicher, organisatorischer und/oder rechtsetzungstechnischer Art können der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz unterbreitet werden (Telefon 062 835 45 60; Fax 062 835 45 59; E-Mail qedb@ag.ch).

6. Entscheid

Ist das Bewilligungsgesuch vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht und geprüft, entspricht es den gesetzlichen Anforderungen und dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit, spricht die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz die Bewilligung aus.

Ist das Gesuch unvollständig, entspricht es nicht den gesetzlichen Anforderungen und weigert sich das Gesuch stellende öffentliche Organ, es zu verbessern, oder verletzt die Videoüberwachung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wird die Bewilligung verweigert.